

Aktenzeichen: **AZ**

BESCHLUSS

In der Familiensache

M.S. ,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin **K.B.**,, Gz.: ...

gegen

U.S.,

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **H.L.**, ...

Weitere Beteiligte:

1. **Deutsche Rentenversicherung M**,
Versicherungsnummer:
-Versorgungsträgerin zu Antragstellerin -
2. **Deutsche Rentenversicherung K**, ...
Versicherungsnummer: ...
-Versorgungsträgerin zu Antragsgegner -
3. ... **Versicherungs AG** ...,
Versicherungsnummer:
- Versorgungsträgerin zu Antragsgegner -

wegen Scheidung und Folgesachen

erlässt das Amtsgericht ... - Familiengericht - durch Richter am Amtsgericht F am 05.12.2013 folgende Entscheidung:

1. Dem Antragsgegner U. S. wird Verfahrenskostenhilfe für die erste Instanz mit Wirkung ab 07.05.2013 bewilligt.
2. Zur Wahrnehmung der Rechte wird Rechtsanwalt H.L., ... , mit Wirkung ab 07.05.2013 zu den Bedingungen eines im Bezirk des Verfahrensgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet, § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. § 121 ZPO.
3. Auf die voraussichtlichen Kosten der Verfahrensführung sind nachfolgende Zahlungen an die Landesjustizkasse C. zu leisten, § 113 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 FamFG i.V.m. §§ 114, 115, 120 Abs. 1 ZPO:

monatliche Raten in Höhe von 45,00 EUR zahlbar aus dem Einkommen zum 3. des Monats, erstmals am 03.02.2014.

Gründe

Mit Schreiben vom 07.05.2013, eingegangen am 07.05.2013, wurde die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe beantragt.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hinreichend Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig, § 113 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 FamFG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann dem Antragsteller die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten der Verfahrensführung nur in Raten auferlegt werden (§ 114 ZPO).

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse stellen sich zum Zeitpunkt der Entscheidung wie folgt dar:

Monatliches Renteneinkommen incl. Pacht und Grundsicherung	848,75 EUR
Versicherungen	5,81 EUR
Wohnkosten	240,00 EUR
Schuldverbindlichkeiten	50,00 EUR
Freibetrag für Antragsteller u.a.	
-Antragsteller	442,00 EUR
Summe Freibeträge	442,00 EUR
Daraus ergibt sich ein einzusetzendes Einkommen in Höhe von	110,00 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet für den die Verfahrenskostenhilfe beantragenden Beteiligten das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** nach §§ 127 Abs. 2 Satz 2, 567 ff. ZPO (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 1 Monat (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht **E**.

oder bei dem

Oberlandesgericht **D**.

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde für die Staatskasse nicht statthaft, da bei der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe Monatsraten bzw. aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt wurden (vgl. § 127 Abs. 3 ZPO).

Ein Rechtsbehelf kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

F.
Richter am Amtsgericht